

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

zum

Bebauungsplan Nr. 15

„Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel – Teilbereich Wessin“

der
Stadt Crivitz



VORENTWURF

26. NOVEMBER 2021

In Ergänzung der Planzeichnung – Teil A – wird Folgendes festgesetzt:

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 BauGB und §§ 1 – 23 BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 - 15 BauNVO)

1.1 Sondergebiet „Windenergie“ (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

1.1.1 Das Sondergebiet „Windenergie“ dient der Unterbringung von Windenergieanlagen.

1.1.2 Zulässig sind:

- Windenergieanlagen
- die dem Nutzungszweck dienenden Nebenanlagen (z. B. Wechselrichter-, Transformatoren- und Stromübergabestationen)
- die für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen erforderliche Erschließungsanlagen (z.B. Zuwegungen, Stell- und Montageflächen)
- landwirtschaftliche Nutzungen, soweit diese die Windenergienutzung nicht erheblich beeinträchtigen

2. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

2.1. Die Rotorblätter der Windenergieanlagen dürfen die Grenzen des Sondergebietes „Windenergie“ nicht überragen.

II. Nachrichtliche Übernahmen

(§ 9 Abs. 6 BauGB)

1. Abstand baulicher Anlagen zum Wald (§ 20 LWaldG)

Zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand ist bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten. Die oberste Forstbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung hiervon Ausnahmen zu bestimmen.